

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 24. November 2014

Nr. 20

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 06.11.2014 Nr. 12-1515.00-2/03 über die Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts“ 135

Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Geiselbacher Forst“ in die Gemeinden Westerngrund und Geiselbach, Landkreis Aschaffenburg 137

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 11.11.2014 Nr. 21-2206.01-1/05 über das Schornsteinfergerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Main-Spessart 3 138

Bek vom 12.11.2014 Nr. 24-8152.00-1/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2014 138

Planung und Bau

Bek vom 31.10.2014 Nr. 32-4354.1-3/07 über die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 241+339); Änderung von Waldwegen im Bereich der Rohrbuchbrücke 139

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 139

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts“

Bekanntmachung vom 06.11.2014 Nr. 12-1515.00-2/03

I.

Das „Gemeinsame Kommunale Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge“ und die Gemeinde Stettfeld haben durch Unterzeichnung der 4. Änderung der Unternehmenssatzung am 29.10.2014 den Beitritt der Gemeinde Stettfeld zum gemeinsamen Kommunalunternehmen vereinbart (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Der Verwaltungsrat des „Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge“ hat den Beitritt der Gemeinde Stettfeld und die Änderung der Unternehmenssatzung in der Sitzung am 28.10.2014 beschlossen; der Gemeinderat der Gemeinde Stettfeld in seiner Sitzung am 23.04.2014. Dem Beitritt der Gemeinde Stettfeld zur Trägerschaft und der Änderung der Unternehmensaufgabe haben alle Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens zugestimmt (Art. 50 Abs. 6 KommZG).

Nach Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.11.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Vierte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts“

Zwischen dem Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge und der Gemeinde Stettfeld wird aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 11.12.2012 (GVBl. S. 619), aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und Art. 23 Satz 1 Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) der Beitritt durch nachfolgende Änderungssatzung vereinbart:

4. Änderungssatzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Gemeinsame Kommunale Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge“ ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Haßberge, der Gemeinden/Städte/Märkte

Aidhausen,	Breitbrunn,
Bundorf,	Burgpreppach,
Ebelsbach,	Ebern,
Eltmann,	Ermershausen,
Gädheim,	Haßfurt,
Hofheim i. Ufr.,	Kirchlauter,
Knetzgau,	Königsberg i. Bay.,
Maroldsweisach,	Oberaurach,
Pfarrweisach,	Rauhenebrach,
Riedbach,	Sand,
Stettfeld,	Theres,
Wonfurt,	Zeil a. Main,

der Zweckverbände

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster-Gruppe,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer-Gruppe,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe,

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eltmann-Ebelsbach,

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund,

Zweckverband Schulzentrum,

Schulverband Grundschule Ebern,

Schulverband Hofheim,

der Verwaltungsgemeinschaften

VG Hofheim,

VG Theres,

in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „**Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge**“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „gKU Haßberge“.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in 97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1.

(4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €(in Worten: einhunderttausend Euro).

(5) Die Höhe des einzulegenden Stammkapitals ermittelt sich wie folgt:

Landkreis Haßberge	49.000,00 €
Gemeinden/Städte/Märkte	
bis 3.000 Einwohner:	1.000,00 €
3.001 bis 6.000 Einwohner:	2.000,00 €
6.001 bis 10.000 Einwohner:	3.000,00 €
über 10.000 Einwohner:	5.000,00 €
Zweckverbände:	1.000,00 €
Verwaltungsgemeinschaften:	1.000,00 €

Maßgebend bei Beitritten ist die Einwohnerzahl der letzten vierteljährlich veröffentlichten Einwohnerstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum Eintrittszeitpunkt in das gKU.

(6) Das Stammkapital ist wie folgt aufgeteilt:

- a) Landkreis Haßberge
49.000,00 €(i. W.: neunundvierzigtausend Euro)
- b) Gemeinde Aidhausen:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- c) Gemeinde Breitbrunn:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- d) Gemeinde Bundorf:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- e) Markt Burgpreppach:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- f) Gemeinde Ebelsbach:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- g) Stadt Ebern:
3.000,00 €(i. W.: dreitausend Euro)
- h) Stadt Eltmann:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- i) Gemeinde Ermershausen:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- j) Gemeinde Gädheim:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- k) Stadt Haßfurt:
5.000,00 €(i. W.: fünftausend Euro)
- l) Stadt Hofheim i. Ufr.:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- m) Gemeinde Kirchlauter:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- n) Gemeinde Knetzgau:
3.000,00 €(i. W.: dreitausend Euro)
- o) Stadt Königsberg i. Bay.:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- p) Markt Maroldsweisach:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- q) Gemeinde Oberaurach:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- r) Gemeinde Pfarrweisach:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- s) Gemeinde Rauhenebrach:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- t) Gemeinde Riedbach:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- u) Gemeinde Sand a. Main:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- v) Gemeinde Stettfeld
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- w) Gemeinde Theres:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- x) Gemeinde Wonfurt:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- y) Stadt Zeil a. Main:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- z) Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster-Gruppe:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- aa) Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer-Gruppe:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ab) Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ac) Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eltmann-Ebelsbach:

- 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
 ad) Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
 ae) Zweckverband Schulzentrum:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
 af) Schulverband Grundschule Ebern:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
 ag) Schulverband Hofheim:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
 ah) Verwaltungsgemeinschaft Hofheim:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
 ai) Verwaltungsgemeinschaft Theres:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Wahrnehmung von Dienst- und Serviceleistungen, wie Grünflächen-/Waldpflege, Reinigungsarbeiten, Verwalter-/Hausmeister-Platzwart-/Reparatur-/Wartungstätigkeiten, Verpflegungsservice, Programm-/Internet-/Archivpflege, Verwaltungs-/Dolmetscher-/Planungs-/Betreuungs-/Aufsichts-/Einsatztätigkeiten im Innen- und Außendienst, Projektarbeiten im kommunalen Aufgabenbereich für die beteiligten Körperschaften im Rahmen des Art. 87 GO bzw. Art. 75 LkrO.
- (2) Die Abgrenzung der übertragenen Aufgabenbereiche nach Absatz 1 erfolgt im Rahmen des individuellen Bedarfs durch Einzelfestlegung zwischen dem gKU Haßberge und den beteiligten Körperschaften.
- (3) Im hoheitlichen Aufgabenbereich wird die Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr von der Stadt Eltmann für das Stadtgebiet Eltmann und von der VG Hofheim für das Stadtgebiet Hofheim mit nachfolgenden Einzelaufgaben übertragen:
- Die Ahndung der Verstöße gegen Halt- und Parkverbote sowie zeitlich begrenztes und gebührenpflichtiges Parken durch Anordnung eines Verwarnungsgeldes
 - Elektronische Erfassung der geahndeten Verstöße
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist vorbehaltlich des Art. 87 GO bzw. Art. 75 LKrO zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Unternehmenszweckes unmittelbar dienen. Es kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Es darf Zweigniederlassungen errichten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

3. § 5 Abs 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 35 Mitgliedern.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 29.10.2014 Stettfeld, 29.10.2014
 Gemeinsames Kommunales Gemeinde Stettfeld
 Kooperations- und Service
 unternehmen Haßberge

Schmidt Hartlieb
 Vorstand 1. Bürgermeister

GAPI 1515

RABI 2014 S. 135

**Verordnung
 zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes
 „Geiselbacher Forst“
 in die Gemeinden Westerngrund und Geiselbach,
 Landkreis Aschaffenburg**

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. Das gemeindefreie Gebiet „Geiselbacher Forst“ wird mit dieser Gebietsänderung aufgelöst, es wird vollständig in die Gemeinden Westerngrund und Geiselbach eingegliedert.
2. In die Gemeinde Westerngrund werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Geiselbacher Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Geiselbacher Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m ²
Geiselbacher Forst	1	281.594
Geiselbacher Forst	2	352.900
Geiselbacher Forst	3	219.610
Geiselbacher Forst	4	124.660
Geiselbacher Forst	5	2.751
Geiselbacher Forst	5/1	334
Geiselbacher Forst	5/2	510
Geiselbacher Forst	6	118.880
Geiselbacher Forst	7/1	197.218
Geiselbacher Forst	7/3	10.356
Geiselbacher Forst	7/4	73.270
Geiselbacher Forst	7/5	2.457
Geiselbacher Forst	7/6	15.802
Geiselbacher Forst	8/1	8.573
Geiselbacher Forst	9/1	4.003
Geiselbacher Forst	32	4.320
Geiselbacher Forst	32/2	4.520
Geiselbacher Forst	34	3.720

3. In die Gemeinde Geiselbach werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Geiselbacher Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Geiselbacher Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m ²
Geiselbacher Forst	10/2	21.461
Geiselbacher Forst	12/1	4.688
Geiselbacher Forst	13	391.789
Geiselbacher Forst	14	351.890
Geiselbacher Forst	14/2	1.914
Geiselbacher Forst	14/3	1.778
Geiselbacher Forst	15	1.720
Geiselbacher Forst	16	7.640
Geiselbacher Forst	17	298.781
Geiselbacher Forst	18	148.520
Geiselbacher Forst	19	1.390
Geiselbacher Forst	20	9.410

Geiselbacher Forst	208	420
Geiselbacher Forst	208/2	27
Geiselbacher Forst	21	268.320
Geiselbacher Forst	22	800
Geiselbacher Forst	23	269.420
Geiselbacher Forst	24	3.630
Geiselbacher Forst	25	129.820
Geiselbacher Forst	26	157.950
Geiselbacher Forst	27	4.010
Geiselbacher Forst	28	288.260
Geiselbacher Forst	29	155.920
Geiselbacher Forst	30	261.706
Geiselbacher Forst	302	23.531

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Aschaffenburg außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Würzburg, 07.11.2014

Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 1406

RABl 2014 S. 137

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bekanntmachung vom 11.11.2014 Nr. 21-2206.01-1/05

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.01.2015 Herrn Stefan Aufmuth auf den Kehrbezirk Main-Spessart 3 als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Würzburg, 11.11.2014

Regierung von Unterfranken

Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABl 2014 S. 138

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.11.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

II.

HAUSHALTSSATZUNG

des Regionalen Planungsverbandes Würzburg
für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.600,00 € ab.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2014

Bek vom 12.11.2013 Nr. 24-8152.00-1/13

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.11.2014 Nr. 24-8152.00-1/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Karlstadt, 06.11.2014

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG

Schiebel, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAP1 8152

RAB1 2014 S. 137

Planung und Bau

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 241+339);

Änderung von Waldwegen im Bereich der Rohrbuchbrücke

Bekanntmachung vom 31.10.2014, Nr. 32-4354.1-3/07, nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 241+339) festgestellt. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist rund 5,3 km lang und beginnt bei Bau-km 236+000 ca. 1,7 km westlich der bestehenden Anschlussstelle Rohrbrunn, die in der Tank- und Rastanlage Spessart liegt, und endet bei Bau-km 241+339 am westlichen Widerlager der Haseltalbrücke. Mit Schreiben vom 25.08.2014 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), die Erteilung einer Plangenehmigung für Änderungen der Führung von Waldwegen, die schon Gegenstand der Planfeststellung vom 28.11.2008 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 240+339) waren. Die Planänderungen betreffen den Bereich von Bau-km 239+000 bis Bau-km 240+000 zwischen der St 2312 und der Rohrbuchbrücke.

Die im Rahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 vorgesehene Verbindung zwischen der Staatsstraße St 2312 nördlich der

BAB A 3 zum westlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke soll dabei entfallen und durch eine Wegeführung südlich der neuen Autobahntrasse ersetzt werden. Die Wiederherstellung der Wegeverbindung des südlich der A 3 verlaufenden Forstweges von der Staatsstraße St 2316 mit Querung der Autobahntrasse am östlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke wird durch den neuen Weg sichergestellt. Dieser Weg verläuft als Berme in der Einschnittsböschung der Autobahn. Die Anbindung an den Bestand erfolgt im Westen bei Bau-km 239+310 und im Osten bei Bau-km 239+790 jeweils an die dort vorhandenen Eigentümerwege. Weitere Waldwege werden in ihrer Lage und Länge angepasst. Des Weiteren sind Anpassungen von Wildschutzeinrichtungen und von Fernmeldekabeln erforderlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 31.10.2014

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm

Abteilungsleiter

GAP1 4354

RAB1 2014 S. 137

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Paul Leonhardt

Jagdrecht;

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 75

September 2014

Art. Nr. 66355075

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 75. Lieferung wird die Kommentierung des mit Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 29. Mai 2012

(BGBl S. 1386) in das Bundesjagdgesetz eingefügten § 6a nachgeholt. Außerdem werden Erläuterungen zu verschiedenen anderen jagdrechtlichen Vorschriften überarbeitet und ergänzt, wie z.B. Änderungen der Jagdnutzungsanweisung, das Musterformular für einen Befriedungsantrag im Vollzug des § 6a BJagdG und der neue Musterjagdpachtvertrag für Staatsjagdreviere.

Ulrich Drost/Marcus Ell

Wasserrecht in Bayern

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG) als Synopse mit Einführung, weiterführenden Hinweisen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen

September 2014

368 Seiten

Preis: 29,80 Euro
ISBN 978-3-415-05106-5
Richard Boorberg Verlag

Die anschauliche Einführung gibt einen ersten Einblick in die komplexe Rechtslage und hilft bei der sicheren Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften. Mit der Textsynopse von Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerischem Wassergesetz (BayWG) erhält der Anwender einen raschen Überblick über das jeweils anzuwendende Bundes- und Landeswasserrecht.

Besondere Hervorhebungen verdeutlichen die Vorschriften des WHG, die aufgrund der Abweichungsgesetzgebung wegen des Anwendungsvorrangs der Regelung des BayWG zurücktreten.

Über jeweils zugeordnete Zitate der ebenfalls abgedruckten Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) wird ein Gesamtüberblick über die anzuwendenden wasserrechtlichen Regelungen verschafft. Anmerkungen erläutern das jeweilige Verhältnis der bundes- und landesgesetzlichen Regelungsnorm und geben weiterführende Hinweise.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

76. Aktualisierungslieferung

Stand: 25. Juli 2014

Preis: 90,44 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 76. Lieferung enthält Änderungen des Umsatzsteueranwendungserlasses bis zum 25. Juli 2014. Insbesondere ergingen dazu umfangreiche Ausführungen des BMF zu § 15 UStG - Vorsteuerabzug, die auch für die Kommunen von Bedeutung sind.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

96. Ergänzungslieferung

Stand: 01.08.2014

Preis: 75,72 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 96. Ergänzungslieferung enthält eine Aktualisierung des Kapitels „Öffentlich-rechtliche Verträge und Rechtsweg“, der Ausführungen zu Architekten- und Ingenieurverträgen sowie der Inhalte zum Energierecht. Neu aufgenommen wurde der an die aktuelle Breitbandförderrichtlinie angepasste (vorläufige) Ausbauvertrag.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

82. Ergänzungslieferung

Stand: 20.07.2014

Preis: 118,90 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 82. Ergänzungslieferung ergänzt die Teile 1, 2 und 6 um zahlreiche neue Entscheidungen. Außerdem werden das Bürger-

liche Gesetzbuch, die Verfassung des Freistaates Bayern sowie das Umweltinformationsgesetz aktualisiert.

Schwenk/Fey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

159. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Juni 2014

Preis: 64,10 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 159. Lieferung beinhaltet das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2014 und die Neufassung der Breitbandrichtlinie vom 10. Juli 2014.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beinhaltet insbesondere neue Regelungen im BGB, die ab 29.07.2014 von den Kommunen sowohl als öffentliche Auftraggeber als auch als Leistungsverpflichtete zu beachten sind.

Goetz/Hesse/Koglin/Tacke

Praxisratgeber Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung

Arbeitshilfe mit kommentierter Mustersatzung

5., aktualisierte Auflage

192 Seiten

Preis: 9,95 Euro

ISBN 978-3-8029-3923-5

Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2014

Die Nähe zur täglichen Vereinsarbeit zeichnet diesen Fachratgeber aus, der nunmehr bereits in 5. Auflage erscheint. Er ist zur Unterstützung aller gedacht, die einen Verein gründen, Verantwortung in einem Verein tragen oder übernehmen möchten. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden alle wichtigen Fragen angesprochen, die sich typischerweise im Vereinsalltag stellen.

Besonderes Augenmerk liegt auf den steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine - Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, Spenden und Sponsoring sowie Umsatzsteuer. Die Erläuterungen und Hinweise werden durch die einschlägigen Gesetzestexte, Verwaltungserlasse und Musterformulare im Anhang ergänzt.

Hilfreich sind die Empfehlungen im Umgang mit typischen Praxisfragen des Vereinsalltags, wie Abgaben an die Künstlersozialkasse, die GEMA und die GEZ sowie dem Datenschutz.

Joachim Seifert (Hrsg.)

Repetitorium Raumluftechnik

mit Beiträgen von Thomas Hartmann

2014

366 Seiten

Preis: 29,90 Euro

ISBN 978-3-8007-3523-5

VDE Verlag GmbH

Raumluftechnische Anlagen im Gebäudebereich erfahren zunehmende Bedeutung, da moderne Büro- und Verwaltungsbauten auch im Winter einen Kühlbedarf aufweisen können. Vor die-

sem Hintergrund vermittelt das Repetitorium Raumluftechnik in komprimierter Weise die wichtigsten Zusammenhänge für das Fachgebiet der Raumluf- und Klimatechnik.

Das Buch versteht sich als kompaktes Nachschlagewerk, um erste Erkenntnisse zu gewinnen und einen Einstieg in das Fachgebiet zu erhalten. Neben Fragestellungen zur Grundlagenermittlung werden ausführlich die thermodynamischen Zusammenhänge innerhalb des Mollier h-x-Diagramms dargestellt.

Angeschlossen sind Erläuterungen zum Lufttransport sowie zur Luftverteilung im Raum. Einen wesentlichen Schwerpunkt stellen die Beschreibungen zu Klimaanlage dar, deren einzelne Typen ausführlich behandelt werden. Abgeschlossen werden die Betrachtungen in diesem Buch mit Fragestellungen zur Ent- rauchung von Gebäuden und zu raumluftechnischen Anlagen in Sonderbauten. Neben diesen grundlegenden Aspekten enthält der Anhang ausgewählte Komplexbeispiele.

Richter/Gamisch

Eingruppierung TV-L in der Praxis

Handbuch

Die neue Entgeltordnung:

Verwaltung

Körperliche/handwerkliche Tätigkeiten

2., aktualisierte Auflage

208 Seiten

Preis: 16,50 Euro

ISBN 978-3-8029-1576-5

Walhalla Fachverlag, Regensburg 2014

Evolution statt Revolution! Im Wesentlichen führt die neue Entgeltordnung das alte Recht fort. Die wenigen Neuregelungen zur Eingruppierung TV-L werfen viele Fragen auf.

Verständlich erklärt das Praxis-Handbuch *Eingruppierung TV-L in der Praxis* das alte und neue Eingruppierungsrecht:

- Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L
- Aufbau der Entgeltordnung
- Auslegung der Tätigkeitsmerkmale des Teil 1 (allgemeiner Verwaltungsdienst)
- Auslegung ausgesuchter Tätigkeitsmerkmale des Teil III (handwerkliche Tätigkeiten)
- Der Eingruppierungsvorgang: Ermitteln der korrekten Eingruppierung nach dem TV-L
- Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung

Helbach-Grosser

Business-Etikette

Mit Takt und Stil erfolgreicher in Beruf und Öffentlichkeit

30 Seiten

Preis: 29,75 Euro

ISBN 978-3-941201-21-7

Verlag Dashöfer, Hamburg, 2008

Bei einem wichtigen ersten Treffen mit neuen Geschäftspartner/ innen kommt es vor allem auf den ersten Eindruck an. Mit diesem positiven Einstieg werden entscheidende Punkte gesammelt.

Die Kleidung muss selbstverständlich dem Anlass entsprechen - hier darf es zu keinem Formfehler kommen. Wenn diese Hürde erfolgreich genommen wurde, kommen aber oftmals kritische

Fragen auf: Wer lässt beim Betreten eines Raumes wem den Vortritt? Wer stellt wen zuerst vor? Und vor allem: Wie? Mit Titel oder ohne etc.?

Fragen über Fragen - hier ist solides Fachwissen zur Business-Etikette gefragt. Und schließlich sind Begrüßungs- und Vorstellungsrunden nur ein kleiner Baustein im Gesamtgefüge der Stilfragen. Es gilt immer, schnell den richtigen Einstieg zu finden und problematische Themen zu umschiffen.

Das alles lässt sich üben und erlernen. Susanne Helbach-Grosser, Expertin zum Thema Stil und Etikette, vermittelt in der folgenden Publikation das „überlebenswichtige“ Basiswissen. Von Kleidung über Begrüßung bis hin zu E-Mail-Schriftverkehr oder auch Besucherbetreuung - die Autorin fasst die wichtigsten Informationen zusammen und wiederholt mit kleinen Übungen und Checklisten den Lerneffekt.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

60. Aktualisierung

Stand: August 2014

Preis: 93,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die 60. Aktualisierungslieferung berücksichtigt die zum 1. April 2014 in Kraft getretenen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes:

- Teil III Frage 9 enthält eine Kommentierung der neuen Verjährungshöchstgrenze und gibt Hilfestellungen bei zahlreichen Fällen aus der Praxis.
- Auch Gebühren ruhen nun als öffentliche Last auf dem Grundstück. Eine erste Einschätzung unter Umsetzung dieser Neuregelung finden Sie in Teil III Frage 15.
- Die Verzinsungsregelungen haben sich bei den Kommunalabgaben auf 2 Prozent über dem Basiszins verändert. Hierzu siehe Teil III Frage 16.

Ein weiterer Schwerpunkt wird bei den Fragen zur Kalkulation von Beiträgen und Gebühren, also in Teil VI gesetzt. Aktualisiert wurden hier

- Frage 1 zur Kalkulation bei Beiträgen
- Frage 3 zu den laufenden Betriebskosten im Rahmen der Kalkulation von Wassergebühren bzw. Abwassergebühren,
- Frage 4 zu Abschreibung und Verzinsung,
- Frage 6 zur Rücklagenbildung und schließlich
- wurde Frage 7 zur Zuordnung von Schmutz- und Niederschlagswasserkosten wieder aufgenommen.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar

56. Aktualisierung

Stand: 1. September 2014

Preis: 139,68 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ein Schwerpunkt dieser Lieferung ist unter der Kennzahl 13.10 die Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung samt Erläuterungen und Anlagen, welche aus dem Carl Link Kommunalverlag im März 2014 in 4. Ausgabe erschienenen „Geschäfts-

ordnungsLINK Bayern“ übernommen wurde. Neu aufgenommen wurden in diesem Zusammenhang die Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation unter Kennzahl 13.11, sowie die Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem unter Kennzahl 13.12.

Jagdplaner 2015

Kalender für Jäger

Erschienen: Juli 2014

1. Auflage

190 Seiten

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-9931-4

Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2014

Das Jagdtagebuch bietet viel Platz für Notizen zu Revierbeobachtungen und Jagderlebnissen.

Der kompakte Planer für die Jagd:

- Jagd- und Schonzeiten der Bundesländer
- Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond
- Mondphasen
- Checklisten zur Jagdpraxis
- Übersicht aller Bruchzeiten